

Statuten

Art. 1 - Verein XENIA

Unter dem Namen "XENIA" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ZGB mit Sitz in Bern.

Art. 2 - Zweck

Zweck des Vereins ist

- die Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen von Sexarbeiter*innen;
- die Förderung des Selbstbewusstseins der Sexarbeiter*innen;
- die Gesundheitsförderung zur Stärkung des körperlichen, emotionalen, mentalen und sozialen Wohlbefindens der Sexarbeiter*innen mit dem Schwerpunkt sexuelle Gesundheit und die Verhinderung von HIV-/STI-Infektionen;
- die Sensibilisierung der Öffentlichkeit für das Thema Sexarbeit, u.a. unter feministischen Aspekten;
- die Anregung von Studien zum Thema Sexarbeit;
- die Vernetzung und Zusammenarbeit mit Organisationen mit gleichen und ähnlichen Zielsetzungen im In- und Ausland;
- die politische Arbeit zugunsten von Sexarbeiter*innen.

Art. 3 - Arbeitsweise

Zur Erreichung dieser Zwecke betreibt der Verein XENIA eine Fachstelle, welche

- Sexarbeiter*innen bei allen auftretenden Problemen individuelle Beratung und Begleitung anbietet;
- Sexarbeiter*innen auf Wunsch beim Berufswechsel unterstützt;
- durch aufsuchende Sozialarbeit mit den Sexarbeiter*innen in Kontakt tritt, um ihre Arbeitssituation kennenzulernen, eine Vertrauensbasis zu schaffen und das Angebot der Fachstelle bekannt zu machen sowie um die Sexarbeiter*innen über ihre Rechte und Pflichten aufzuklären;
- Präventionsarbeit leistet, indem Massnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Gesundheit insgesamt und insbesondere der sexuellen Gesundheit mit den Sexarbeiter*innen besprochen werden;
- Projekte, u.a. im Gesundheitsförderungs- und HIV-/STI-Präventionsbereich initiiert;
- Behörden und Betreiber*innen von Etablissements berät;
- sich in kantonalen und nationalen Arbeitsgruppen engagiert und politische Arbeit leistet;
- Öffentlichkeitsarbeit betreibt und Auskunft an Medien und Interessierte gibt, um Sexarbeit zu einem öffentlichen Thema zu machen.

Art. 4 - Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften werden. Ihnen steht an der Mitgliederversammlung je eine Stimme zu.

Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch den Vorstand. Die Mitgliedschaft erlischt aufgrund einer Austrittserklärung oder wenn der von der Vereinsversammlung beschlossene Mitgliederbeitrag nicht bezahlt wird. Aus wichtigen Gründen können Mitglieder durch die Vereinsversammlung ausgeschlossen werden.

Art. 5 - Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung;
- der Vorstand;
- die Revisionsstelle.

Art. 6 - Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung hat folgende Aufgaben:

- Sie wählt den Vorstand, das Präsidium und die Revisionsstelle;
- Sie genehmigt den Jahresbericht, die Jahresrechnung und das Budget;
- Sie beschliesst die Statutenänderungen;
- Sie entscheidet über den Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- Sie setzt den Mitgliederbeitrag fest.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Alle Beschlüsse erfordern die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die ordentliche Vereinsversammlung findet einmal jährlich statt. Die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung kann durch den Vorstand oder durch 1/5 der Mitglieder (schriftlich und unter Angabe des Zweckes) oder durch das gemeinsame Begehren einer Vertreterin der Fachstelle und des Vorstandes verlangt werden. Gönner*innen haben das Recht, an der Vereinsversammlung ohne Stimm- und Wahlrecht teilzunehmen. Die Einladung zur ordentlichen Vereinsversammlung hat wenigstens drei Wochen im Voraus unter Angabe der Traktanden schriftlich zu erfolgen. Traktandenvorschläge bzw. Abänderungsvorschläge können dem Präsidium bis eine Woche vor der Vereinsversammlung eingereicht werden. Eine ausserordentliche Vereinsversammlung muss wenigstens zehn Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden angekündigt werden. Es wird ein Protokoll geführt.

Anstelle einer Vereinsversammlung ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (brieflich, via E-Mail oder elektronischer Abstimmungsplattform) in begründeten Ausnahmefällen erlaubt, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt. Der Vorstand legt den Mitgliedern dazu einen konkreten Antrag vor, welcher eindeutig mit Ja oder Nein beantwortet werden kann und setzt eine Frist zur Eingabe der Stimme. Der Beschluss wird analog der Vereinsversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefällt.

Art. 7 - Zusammensetzung und Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus 5 bis 11 Mitgliedern. Die Ämter werden wie folgt aufgeteilt:

- Präsidium, bestehend aus Präsident*in und Vizepräsident*in resp. aus zwei Co-Präsident*innen;
- Kassierer*in;
- weitere Beisitzer*innen.

Der Vorstand konstituiert sich - mit Ausnahme der Wahl des Präsidiums - selbst. An den Vorstandssitzungen nimmt mindestens ein*e Mitarbeiter*in der Fachstelle teil. Die Fachstelle hat Antrags- und Mitspracherecht und eine Stimme.

Die Vorstandsmitglieder werden auf zwei Jahre gewählt, sie sind wiederwählbar. Ein Rücktritt muss drei Monate im Voraus dem Vorstand angekündigt werden.

Art. 8 - Aufgaben des Vorstandes

Die Vorstandsmitglieder haben folgende Aufgaben:

- Sie führen die aktuellen Geschäfte des Vereins;
- sie pflegen Kontakte mit den Behörden;
- sie vertreten den Verein gegenüber der Fachstelle;
- sie vertreten den Verein gegen aussen;
- sie entscheiden mit der Fachstelle über die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen;
- sie bereiten in Zusammenarbeit mit der Fachstelle den Jahresbericht, die Jahresrechnung und das Jahresbudget vor;
- sie führen die Vereinsversammlung durch;
- sie nehmen gegenüber den Mitarbeiter*innen der Fachstelle die Arbeitgeber*innenfunktion wahr;
- sie sind gegenüber der Subventionsgeberin rechenschaftspflichtig.

Art. 9 - Die Revisionsstelle

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und die Kassenführung. Sie erstattet dem Vorstand zuhanden der Vereinsversammlung Bericht. Die Mitarbeiter*innen der Revisionsstelle dürfen nicht dem Vorstand angehören. Ihre Wahl erfolgt auf 2 Jahre; sie sind wiederwählbar.

Art. 10 - Finanzen

Der Verein XENIA finanziert sich aus:

- Mitgliederbeiträgen;
- Spenden.

Der Aufwand der Fachstelle wird abgedeckt durch:

- Beiträge der öffentlichen Hand;
- zweckgebundenen Spenden;
- Eigenleistungen des Vereins.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jegliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 11 - Auflösung des Vereins

Über eine allfällige Auflösung des Vereins XENIA entscheiden nach Absprache mit den subventionierenden Behörden zwei Drittel der Vereinsversammlung. Das Traktandum "Auflösung des Vereins" muss mindestens vier Wochen bei einer ordentlichen bzw. 10 Tage bei einer ausserordentlichen Vereinsversammlung schriftlich bekannt gegeben werden. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Diese Statuten wurden beschlossen und genehmigt an der ordentlichen Vereinsversammlung vom 5. Mai 2021.



Eva Hauser
Co-Präsidentin Verein XENIA



Andrea Schneider
Co-Präsidentin Verein XENIA